

Christian Ghanem | Gabriele Kawamura-Reindl |
Sabine Schneider

Lehrbuch
Soziale Arbeit
mit Straffälligen

2. Auflage

Studienmodule Soziale Arbeit

Herausgegeben von

Melanie Kubandt | Ria Puhl | Eberhard Raithelhuber | Wolfgang Schröder |
Titus Simon | Steve Stiehler | Vicki Täubig | Mechthild Wolff

Die Reihe „Studienmodule Soziale Arbeit“ präsentiert Grundlagentexte und bietet eine Einführung in basale Themen der Sozialen Arbeit. Sie orientiert sich sowohl konzeptionell als auch in Inhalt und Aufbau der Einzelbände hochschulübergreifend an den jeweiligen Studienmodulen.

Jeder Band bereitet den Stoff eines Semesters in Lehr- und Lerneinheiten auf, ergänzt durch Übungsfragen, Vorschläge für das Selbststudium und weiterführende Literaturhinweise.

Die Autor:innen

Christian Ghanem, Jg. 1983, Ph.D., ist Professor für Theorien und Handlungslehre in der Sozialen Arbeit an der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Straffälligenhilfe, Professionalität und Digitalisierung in der Sozialen Arbeit sowie Suchthilfe.

Gabriele Kawamura-Reindl, Dipl.-Kriminologin, Dipl.-Sozialarbeiterin, von 1998 bis 2023 Professorin an der Fakultät Sozialwissenschaften an der Technischen Hochschule Georg Simon-Ohm mit den Schwerpunkten Resozialisierung, Methoden Sozialer Arbeit und Mediation.

Sabine Schneider, Jg. 1972, Dr. rer. soc., ist Professorin für Soziale Arbeit an der Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege der Hochschule Esslingen. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Professionalität Sozialer Arbeit, Beratung, Straffälligenhilfe, Soziale Arbeit im Gesundheitswesen, Qualitative Sozialforschung.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Die Verlagsgruppe Beltz behält sich die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-8929-5 Print

ISBN 978-3-7799-8425-2 E-Book (PDF)

ISBN 978-3-7799-8426-9 E-Book (ePub)

2. Auflage 2025

© 2025 Beltz Juventa

Verlagsgruppe Beltz

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

service@beltz.de

Alle Rechte vorbehalten

Satz: Helmut Rohde, Euskirchen

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag

(ID 15985-2104-1001)

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	<u>11</u>
Vorwort	<u>13</u>
1 Allgemeine Grundlagen: Erscheinungsformen von Kriminalität und gesellschaftlicher Umgang mit Straffälligkeit	<u>17</u>
1.1 Erscheinungsformen von Kriminalität	<u>17</u>
1.1.1 Kriminalität im Hellfeld	<u>19</u>
1.1.2 Kriminalität im Dunkelfeld	<u>22</u>
1.1.3 Kriminalität in den Medien	<u>24</u>
Exkurs: Erklärungsansätze für den Ein- und Ausstieg aus Kriminalität	<u>28</u>
1.2 Strafrechtlicher Umgang mit Kriminalität	<u>32</u>
1.2.1 Ablauf des Strafverfahrens	<u>33</u>
1.2.2 Strafrechtliche Sanktionen	<u>35</u>
1.2.3 Der Selektionsprozess im System der strafrechtlichen Sozialkontrolle	<u>38</u>
1.3 Straffälligenhilfe als Reaktion auf Kriminalität – Institutionen, Unterstützungsangebote und Verbände	<u>40</u>
1.3.1 „Freie“ und staatliche Straffälligenhilfe	<u>40</u>
1.3.2 Überregionale Interessenverbände der Straffälligenhilfe	<u>42</u>
2 Kriminalprävention	<u>47</u>
2.1 Theoretische Ausgangspunkte für Prävention	<u>47</u>
2.2 Dimensionen von Kriminalprävention nach Methode, Zielgruppe und zeitlicher Abfolge	<u>52</u>
2.2.1 Prävention durch Aufklärung und Prävention durch Intervention	<u>52</u>
2.2.2 Personen- und strukturbezogene Prävention	<u>53</u>
2.2.3 Prävention in zeitlicher Abfolge	<u>54</u>
2.3 Forschungsergebnisse zu kriminalpräventiven Maßnahmen	<u>60</u>
2.4 Straffälligenhilfe und (Kriminal-)Prävention	<u>64</u>
3 Professionalität Sozialer Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen	<u>71</u>
3.1 Der „Resozialisierungsgedanke“ als Wegbereiter der Straffälligenhilfe	<u>71</u>
3.2 Allgemeine Bestimmungen: Professionalität in der Sozialen Arbeit	<u>74</u>

3.3	Konkretisierungen: Professionalität in der Straffälligenhilfe	78
3.3.1	Professionelle Grundhaltungen – der „Menschlichkeit“ Rechnung tragen	79
3.3.2	Subjektebene – Unterstützungsprozesse mit straffällig gewordenen Menschen	80
3.3.3	Strukturebene – Reflexion und Veränderung struktureller Problemlagen	87
4	Methoden in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen	91
4.1	Übersicht vielfältiger Methoden mit Relevanz für die Straffälligenhilfe	92
4.2	Ausgewählte Methoden für die Straffälligenhilfe	96
4.2.1	Beratung	96
4.2.2	(Motivierende) Gesprächsführung in Zwangskontexten	99
4.2.3	Krisenintervention	101
4.2.4	Arbeit mit bürgerschaftlich Engagierten – Freiwilligenmanagement	105
4.2.5	Öffentlichkeitsarbeit	109
4.3	Aktuelle Herausforderungen für methodisches Handeln in der Straffälligenhilfe	110
4.3.1	Digitale Transformation	110
4.3.2	(De-)Radikalisierung und demokratische Bildung	113
5	Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe	117
5.1	Grundlagen	117
5.2	Träger und Organisation der Jugendhilfe im Strafverfahren	119
5.3	Gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren	121
5.4	Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren – fachliche Konkretisierungen	123
5.4.1	Klärung des Hilfebedarfs, Beratung und Information	125
5.4.2	Persönlichkeits- und Umwelterforschung	126
5.4.3	Einschätzung der zu ergreifenden Maßnahmen	128
5.4.4	Bericht und Teilnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. an den Hauptverhandlungen	128
5.4.5	Überwachende Tätigkeit (Vollzugshilfe)	130
5.4.6	Haftentscheidungshilfe, Krisenintervention und sekundärpräventive Aufgaben	130
5.4.7	Nachgehende Betreuung – Wiedereingliederung	132
5.4.8	Kooperation mit anderen Beteiligten	133
5.5	Bilanzierungen	134
	Exkurs: Häuser des Jugendrechts	135

6	Ambulante sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendgerichtsgesetz	<u>139</u>
6.1	Grundlegende Aspekte	<u>140</u>
6.2	Arbeitsauflagen und -weisungen nach dem JGG	<u>145</u>
6.3	Betreuungsweisungen	<u>147</u>
6.4	Soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt- und Anti-Aggressivitäts-Trainings	<u>150</u>
6.4.1	Sozialer Trainingskurs und Soziales Kompetenztraining	<u>151</u>
6.4.2	Anti-Gewalt-Training und Anti-Aggressivitäts-Training®	<u>154</u>
6.5	Übergreifende Probleme der Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote	<u>156</u>
7	Ambulante Soziale Dienste der Justiz	<u>161</u>
7.1	(Soziale) Gerichtshilfe	<u>161</u>
7.1.1	Rechtliche Grundlagen	<u>162</u>
7.1.2	Organisation der Gerichtshilfe	<u>163</u>
7.1.3	Aufgabenbereiche der Gerichtshilfe	<u>163</u>
7.1.4	Ausgewählte Forschungsergebnisse	<u>167</u>
7.2	Bewährungshilfe	<u>168</u>
7.2.1	Rechtliche Grundlagen	<u>168</u>
7.2.2	Organisation der Bewährungshilfe	<u>171</u>
7.2.3	Aufgaben und Funktionen der Bewährungshilfe	<u>172</u>
	Exkurs: Führungsaufsicht	<u>175</u>
7.2.4	Ablauf der Bewährungshilfe	<u>176</u>
7.2.5	Ausgewählte Forschungsergebnisse	<u>178</u>
7.2.6	Perspektiven und Probleme	<u>180</u>
8	Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich	<u>185</u>
8.1	Restorative Justice	<u>185</u>
8.1.1	Idee und Entwicklung	<u>185</u>
8.1.2	Modelle und Praxisansätze	<u>187</u>
8.2	Täter-Opfer-Ausgleich	<u>191</u>
8.2.1	Grundlagen	<u>192</u>
8.2.2	Klientel und Eignungskriterien	<u>194</u>
8.2.3	Ziele	<u>195</u>
8.2.4	Vorgehensweise	<u>197</u>
8.2.5	Ausgleichsergebnisse	<u>202</u>
8.2.6	Organisation	<u>203</u>
8.3	Perspektiven	<u>204</u>

9	Soziale Arbeit im Jugendstrafvollzug und Jugendarrest	<u>209</u>
9.1	Rechtliche Grundlagen	<u>210</u>
9.2	Erziehung als grundlegende Orientierung	<u>214</u>
9.2.1	Erziehungsverständnisse	<u>214</u>
9.2.2	Erziehung im Jugendstrafvollzug	<u>217</u>
9.3	Jugendstrafvollzug – ein Ort für „Erziehung“?	<u>219</u>
9.3.1	Jugendstrafvollzug im Überblick	<u>219</u>
9.3.2	Soziale Arbeit im Kontext eines pädagogisch ausgerichteten Jugendstrafvollzuges	<u>223</u>
9.3.3	Jugendstrafvollzug in freien Formen	<u>226</u>
9.4	Jugendarrest – ein „Veränderungsimpuls“ für Jugendliche?	<u>227</u>
9.5	Untersuchungshaft – riskant und vermeidbar?	<u>229</u>
10	Soziale Arbeit im Strafvollzug und in der Untersuchungshaft	<u>233</u>
10.1	Rechtliche Grundlagen	<u>235</u>
10.2	Fachliche Grundorientierungen Sozialer Arbeit mit Inhaftierten	<u>239</u>
10.2.1	Subjektorientierte Unterstützungsprozesse mit inhaftierten Menschen	<u>241</u>
10.2.2	Strukturbezogene Perspektiven Sozialer Arbeit in und jenseits von Haft	<u>243</u>
10.3	Soziale Arbeit mit inhaftierten Männern	<u>245</u>
10.3.1	Adressat:innen und Ausgangslagen Sozialer Arbeit im Justizvollzug	<u>245</u>
10.3.2	(Besondere) Wohn- und Behandlungsgruppen und offener Vollzug	<u>248</u>
10.4	Besonderheiten Sozialer Arbeit im Strafvollzug von Frauen	<u>251</u>
10.5	Sozialtherapeutische Anstalten bzw. Abteilungen	<u>254</u>
10.6	Soziale Arbeit in Untersuchungshaft	<u>256</u>
11	Zum Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung	<u>261</u>
11.1	Rechtliche Grundlagen	<u>262</u>
11.2	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	<u>264</u>
11.3	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	<u>269</u>
11.4	Sicherungsverwahrung	<u>271</u>
11.5	Jugendliche und Heranwachsende in Psychiatrie und Entziehungsanstalt	<u>272</u>
11.6	Aufgaben und Perspektiven Sozialer Arbeit im Maßregelvollzug	<u>274</u>
11.6.1	Aufgaben Sozialer Arbeit – zwischen Sozialadministration und Therapie	<u>275</u>
11.6.2	Perspektiven Sozialer Arbeit – auf Subjekte und Strukturen bezogen	<u>278</u>

12 Soziale Arbeit im Übergang zwischen Strafvollzug und (Wieder-)Eingliederung	283
12.1 Ausgangslage	283
12.2 Zum Begriff und der Bedeutung des Übergangsmangements	285
12.3 Ziele des Übergangsmangements	287
12.4 Zielgruppen des Übergangsmangements und beteiligte Organisationen	288
12.5 Maßnahmen und Methoden des Übergangsmangements	290
12.5.1 Fallebene – fallbezogenes Übergangsmangement	291
12.5.2 Systemebene – systembezogenes Übergangsmangement	295
12.6 Modelle	297
12.7 Ausgewählte Forschungsergebnisse	299
Exkurs: Resozialisierungsgesetz	301
13 Angehörige von Inhaftierten	305
13.1 Ausgangslage	305
13.2 Folgen von Inhaftierung für die Angehörigen	307
13.2.1 Partner:innen von Inhaftierten	307
13.2.2 Kinder von Inhaftierten	309
13.2.3 Eltern von Inhaftierten	312
13.3 Hilfeangebote für Angehörige von Inhaftierten	313
13.3.1 Angebote der Haftanstalten	315
13.3.2 Beratung und Betreuung Angehöriger durch freie Träger	316
13.3.3 Professionelle Online-Beratung	317
13.3.4 Ehe- und Familienseminare und Eltern-Kind-Gruppen	318
13.4 Perspektiven	319
14 Mehr Freiheit? Weniger Risiko? – Ergänzungsthemen	325
14.1 Vermittlung gemeinnütziger Arbeit	325
14.1.1 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	326
14.1.2 Klientel und Einsatzstellen der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen	329
14.1.3 Aufgaben Sozialer Arbeit: Vermittlung, Beratung, Kooperation	330
14.2 Elektronische Überwachung straffällig gewordener Menschen	333
14.2.1 Entwicklung und Bedeutung	334
14.2.2 Zusammenfassende Bewertungen und Relevanz für die Soziale Arbeit	338
14.3 Risikoorientierung in der (Sozialen) Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen	341
14.3.1 Hintergründe und Programm	342
14.3.2 Risikoorientierung und Soziale Arbeit: Fragen an das Konzept	345
Literatur	353

Vorwort

Zehn Jahre nach Erscheinen der 1. Auflage, die auf erfreulich großes Interesse gestoßen ist, legen wir nun eine 2., aktualisierte Auflage des Lehrbuchs „Soziale Arbeit mit Straffälligen“ vor.¹ Die Intention und die Struktur der 1. Auflage wurde weitgehend beibehalten, aber es gibt einige Neuerungen: Zuvörderst ist dies ein – durch Prof. Dr. Christian Ghanem (Technische Hochschule Nürnberg) – erweitertes Autor:innenteam. In den jeweiligen Kapiteln wurden Inhalte komprimiert, aber auch neue Aspekte ergänzt (etwa zum Desistance-Ansatz oder zur Digitalisierung) sowie neben der Aktualisierung der Inhalte verstärkt internationale Forschungsergebnisse integriert.

Zur Einführung möchten wir knapp die inhaltliche Spezialisierung auf Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen begründen sowie unsere Überlegungen zum Aufbau des Lehrbuches transparent machen:

- Eine fachliche Spezialisierung auf Straffälligenhilfe ist zum Verständnis all jener Notlagen hilfreich, die aus Straffälligkeit resultieren. Problemen also, die aus Justizkontakt, Sanktionierung und Justizvollzug entstehen oder verstärkt werden. Hierzu zählen Verarmungsprozesse, Stigmatisierung und Ausgrenzung, der Abbruch sozialer Kontakte infolge von Bestrafung und Inhaftierung wie auch die sozialen Notlagen, die durch eine Inhaftierung für die Angehörigen entstehen können.
- Darüber hinaus ist Delinquenz ein spezifisch qualifiziertes abweichendes Verhalten, das die Adressat:innen von anderen sozial destabilisierten und ausgegrenzten Personengruppen unterscheidet. Sozialarbeiter:innen haben in der Straffälligenhilfe mit sehr unterschiedlichen Themen, Problemen und Menschen zu tun. Auch wenn die Fälle durch die Kategorie „Kriminalität“ abstrakt in Verbindung stehen, sagt diese Kategorie wenig über die damit einhergehenden Unterstützungsbedarfe im Einzelfall aus.
- Insbesondere fordern spezifische Kontexte von Straftaten – z. B. jugendtypische Bagatellkriminalität, im häuslichen Kontext tabuisierte Gewalt oder politisch motivierte Straftaten – zu einer kritischen Reflexion sozialarbeiterischer Haltungen und Unterstützungsstrukturen heraus. In den vielfältigen Spannungsfeldern – beispielsweise zwischen Täter:innenarbeit und Opferschutz, Hilfe und Kontrolle, Freiwilligkeit und Zwang – brauchen Fachkräfte orientierende (spezialisierte) fachliche Grundlagen.

1 Bedanken möchten wir uns bei Lena Fackler für ihre wertvolle Unterstützung bei der Endredaktion des Buchs.

Will man ein Lehrbuch verfassen, welches der Breite des Arbeitsfeldes und der damit verbundenen Fragen annähernd gerecht wird, stellt sich zunächst die Frage, welche Inhalte ausgewählt und vertieft, welche Akzente gesetzt, welche Themen (nur) gestreift werden – hierzu einige unserer Überlegungen. Konzipiert ist das Lehrbuch als *Einführung in das Arbeitsfeld Straffälligenhilfe*, in die für uns zentralen Arbeitsbereiche Sozialer Arbeit mit Straffälligen:

- Einführende, für alle Bereiche geltende Grundlagen (Kapitel 1 bis 4) stellen zunächst die Definitionen und Erscheinungsformen von Kriminalität sowie Skizzierungen entsprechender sozialpädagogischer, strafjustizieller und gesellschaftlicher Reaktionen auf Straffälligkeit dar. Das Thema Kriminalprävention verortet daran anschließend die Straffälligenhilfe im Gesamtkontext kriminalpräventiver Aktivitäten unterschiedlicher Akteur:innen. Grundlegende – das Handeln der Fachkräfte Sozialer Arbeit betreffende – Aspekte werden sodann in Konkretisierungen sozialpädagogischer Professionalität und ausgewählter Handlungsmethoden thematisiert.
- Ausgangspunkt für die anschließende Zusammenstellung der Handlungsfelder (Kapitel 5 bis 12) ist deren praktische Relevanz für Fachkräfte der Sozialen Arbeit – als Vorbereitung auf ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld.
- Ergänzt werden diese Handlungsfelder durch ein Kapitel über die Arbeit mit Angehörigen von inhaftierten Personen, die in den letzten Jahren in der Praxis an Bedeutung gewonnen hat, sowie ausgewählte Ergänzungsthemen, die aktuelle kriminalpolitische und für die Soziale Arbeit relevante Strategien reflektieren (Kapitel 13 und 14).

In Abgrenzung zu anderen – für die Straffälligenhilfe ebenso grundlegenden – Hand- bzw. Lehrbüchern, die eine stärker kriminologische und juristische Akzentuierung aufweisen, soll das Lehrbuch „Soziale Arbeit mit Straffälligen“ den Fokus auf die *Organisation und Vorgehensweisen* der Sozialen Arbeit in diesem Arbeitsfeld richten, und damit insbesondere für die Komplexität sozialpädagogischer Handlungsprozesse mit den unterschiedlichen Adressat:innen sowie der jeweiligen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sensibilisieren. Bei all diesen Themen liegt unser Fokus auf den Bedingungen in Deutschland. Aufgrund länderspezifischer Entwicklungslinien der Sozialen Arbeit, des Strafrechts und generell der Strafrechtspflege, können sicherlich nicht alle Inhalte 1:1 auf andere deutschsprachige Länder übertragen werden.

Nicht zuletzt sind uns an dieser Stelle folgende Erläuterungen zum Titel unseres Lehrbuchs „Soziale Arbeit mit Straffälligen“ wichtig:

„*Soziale Arbeit*“ hat sich als zusammenfassender Überbegriff von „Sozialarbeit“ und „Sozialpädagogik“ etabliert und wird in diesem Sinne verwendet. Zur Beschreibung des professionellen Handelns im Bereich Sozialer Arbeit sind allerdings nach wie vor die – an die historischen Wurzeln anknüpfenden – Begriffe „sozialarbeiterisch“ und „sozialpädagogisch“ üblich. Auch die gängigen Berufsbezeichnungen Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in verweisen auf die unterschiedlichen historischen Wurzeln, stellen in aller Regel aber keine inhaltliche Differenzierung beruflicher Praxis (mehr) dar und werden in diesem Sinne synonym von uns verwendet. Mit dem Begriff der „*Straffälligen*“ verhält es sich komplizierter: Er ist zwar ebenfalls, vor allem in der Praxis, etabliert, allerdings insofern problematisch, da er eine Generalisierung einer Verhaltensweise bzw. Zuschreibung, nämlich strafrechtlich in Erscheinung getreten zu sein, auf die ganze Person darstellt und durch seine etikettierende Hervorhebung des Status „straffällig“ stigmatisierende, diskriminierende Wirkung entfaltet. Wo es Formulierungen nicht unnötig verkompliziert, bevorzugen wir daher, von straffällig gewordenen Menschen – als Adressat:innen bzw. Klient:innen Sozialer Arbeit – zu sprechen.

Das Lehrbuch befasst sich mit (drohender) *Straffälligkeit* als direktem Auslöser für das Angebot von sozialpädagogischen Hilfen, die präventiv im und nach dem Strafvollzug einsetzen können, häufig aber auch als Alternative zur strafrechtlichen Sanktion gedacht sind aber zugleich auch Teil dieser Sanktionierung sein können oder zumindest als solcher von den Adressat:innen wahrgenommen werden kann. Zielgruppen der Straffälligenhilfe sind damit nicht nur verurteilte Straftäter:innen und aus Haft entlassene Menschen, sondern auch Beschuldigte, bei denen es z. B. um die Vermeidung von (weiteren) kriminalitätsfördernden Stigmatisierungsprozessen oder um die sozialpädagogische Begleitung im Strafprozess geht.

Mit dieser Auswahl und dem dargestellten Fokus verbinden wir eine doppelte Intention: Zum einen soll dieses *Lehrbuch* Studierenden einen ersten Überblick über das Arbeitsfeld und die damit verbundenen sozialpädagogischen Aufgaben ermöglichen und eine Unterstützung für lehrende Kolleg:innen in diesem Feld darstellen. Zum anderen haben wir in die jeweiligen Kapitel Fragen und Überlegungen integriert, die uns für die weitere Professionalisierung der Straffälligenhilfe wichtig erscheinen und die – so unsere Hoffnung – für bereits in diesem Feld tätige Kolleg:innen neue inhaltliche Impulse setzen können.

Bei der Vielzahl der angesprochenen Aspekte können wir viele Fragen nicht beantworten: Dies ist nicht nur dem eingeschränkten Umfang geschuldet, der durch ein solches Lehrbuch gesetzt wird, sondern auch der Tatsache, dass für

viele Bereiche Sozialer Arbeit mit dieser Zielgruppe ein erheblicher Forschungsbedarf zu konstatieren ist. So verbinden wir mit diesem Lehrbuch nicht zuletzt die Hoffnung und den Wunsch, den Leser:innen Anregungen zu geben, in welche Richtung weitergedacht und -geforscht werden sollte.

Nürnberg/München/Esslingen

Christian Ghanem/Gabriele Kawamura-Reindl/Sabine Schneider

1 Allgemeine Grundlagen: Erscheinungsformen von Kriminalität und gesellschaftlicher Umgang mit Straffälligkeit

Soziale Arbeit mit Straffälligen – dieser Titel verweist auf Soziale Arbeit mit jenen Personen, die, so könnte man meinen, hinter dem Begriff ‚Kriminalität‘ stehen. Bevor man sich mit den spezifischen Aufgaben Sozialer Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen beschäftigt, gilt es daher zunächst zu klären, was Kriminalität eigentlich bedeutet, wie sie in unserem Alltag erscheint und inwiefern als ‚Straffällige‘ wahrgenommene Personen nur einen Teil der Kriminalitätswirklichkeit ausmachen. Zutreffend bezeichnet Ostendorf das Lagebild der Kriminalität als ein sich aus unterschiedlichen Informationen zusammensetzendes Mosaik: „Da gibt es die persönlichen Erfahrungen mit Kriminalität als Opfer, Zeuge oder Täter. Es gibt Gespräche über Kriminalität in der Nachbarschaft und Umgebung, und es erfolgen Berichte seitens der Medien, die sich bevorzugt sensationellen Kriminalfällen widmen. Hinzu kommt eine Anhäufung von fiktiven Verbrechen in Kriminalfilmen. Aus all dem ergeben sich subjektive, selektive Wahrnehmungen, die zu Verzerrungen führen können“ (Ostendorf 2018a, S. 4). Mit dem – auch medial inszenierten – Lagebild, ergänzt durch Daten der offiziell registrierten Kriminalität sowie den wesentlichen gesellschaftlichen Reaktionsweisen (staatlichen Sanktionen, aber auch Angeboten der Straffälligenhilfe) befasst sich dieses einleitende Kapitel. Skizziert werden darüber hinaus die Verbände und bundesweit tätigen Vereine der Straffälligenhilfe, da diese mit ihren Arbeits- und Publikationsorganen eine zentrale Quelle für Informationen über die Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen bilden.

1.1 Erscheinungsformen von Kriminalität

Die Kriminalitätswirklichkeit setzt sich im Wesentlichen aus zwei Komponenten, den registrierten Straftaten (Hellfeld) und den nicht-registrierten Straftaten (Dunkelfeld) zusammen. Wenn – in einem Vergleich mit einem Eisberg – der Eisberg für die Gesamtheit an verübten Straftaten steht, zeigt der sichtbare Teil an der Oberfläche den offensichtlichen Anteil des Hellfeldes und der größere, unsichtbare und undefinierbare Anteil das Dunkelfeld der Kriminalitätswirklichkeit, wobei das vermutete Dunkelfeld weder exakt bestimmbar noch für alle Deliktbereiche identisch groß sein dürfte. Die offiziellen Kriminalstatistiken können nur Straftaten aufnehmen, die auch offiziell gemeldet oder durch Polizeiarbeit aufgedeckt wurden, geben also ausschließlich Hinweise auf das Hellfeld.

Der *Umfang der Kriminalität* in unserer Gesellschaft lässt sich daher nur unzureichend mit den Ergebnissen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) darlegen. In dieser Statistik werden neben den registrierten Straftaten die ermittelten Tatverdächtigen sowie der Anstieg bzw. die Abnahme der verschiedenen Delikte und Tatbegehungsarten erfasst. Zur Einschätzung der Zahlen aus der PKS ist Folgendes zu beachten:

Die PKS kann nicht als repräsentativer Ausschnitt der Kriminalitätswirklichkeit gesehen werden, da sie zum einen wesentlich von der *Anzeigebereitschaft* der Bevölkerung geprägt ist (Streng 2024, S. 2 f.) und zum anderen ein Großteil der Delikte *amtlich nicht bekannt* wird, also im Dunkelfeld verbleibt.

Es gibt Deliktbereiche, bei denen die Geschädigten deutlich dazu neigen, die Straftat anzuzeigen. Dies gilt vor allem für vollendeten Wohnungseinbruchsdiebstahl (72,5 %) und Kraftfahrzeugdiebstahl (100 %) (Bundeskriminalamt 2020, S. 41). In diesen Bereichen spiegelt die Statistik einen größeren Teil der Kriminalitätswirklichkeit wider als in anderen Bereichen, in denen das Anzeigeverhalten zurückhaltender ist – so liegt die Anzeigquote bei personenbezogenen Delikten wie persönlichem Diebstahl und Zahlungskartenmissbrauch bei 40–50 % und bei den Gewaltdelikten wie Raub und Körperverletzung bei etwa einem Drittel (ebd., S. 40). Etwa 90 % der entdeckten Straftaten werden der Polizei durch Anzeigen von Geschädigten oder Zeug:innen bekannt. Die sog. proaktive (selbstständige) Ermittlungstätigkeit der Sicherheitsbehörden dominiert im Wesentlichen bei „opferlosen“ Verstößen (z. B. bei Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz, kurz BtMG)². Somit ist die Anzeigebereitschaft wesentlich dafür verantwortlich, wie nahe die Kriminalitätsstatistik der Kriminalitätswirklichkeit letztlich kommt. Ein Kriminalitätsanstieg in bestimmten Deliktbereichen kann also an der tatsächlichen Zunahme an Straftaten liegen, an einer höheren Kontrollintensität oder an einer Veränderung der Anzeigebereitschaft. Letztere unterliegt in hohem Maße einem sozialen Wandel, da sie durchaus als Spiegelbild von sich verändernder sozialer Toleranz betrachtet werden kann, sodass Formen der Gewalt in unser Bewusstsein treten, die es zu früheren Zeiten sicherlich auch gab, die aber erst heute als Straftaten bewertet und öffentlich angesprochen und angezeigt werden. Unterschiede in der Anzeigerstattung können so zu einer Verzerrung der registrierten Kriminalität führen (Feltes 2022, S. 72).

Zudem enthält die PKS Daten über Personen, die zunächst einer kriminellen Tat verdächtigt werden, obwohl sich möglicherweise im weiteren Verlauf des Strafverfahrens herausstellt, dass der Verdacht unbegründet war. Im Fortgang des Verfahrens kommt es nicht selten zu *Umdefinitionsprozessen*, wobei Staatsanwaltschaft und Gericht die in Frage stehende Tat unter einen anderen Straftatbestand subsumieren, als die Polizei dies bei Abschluss ihrer Ermittlungen

2 In diesem Bereich ist die Kriminalstatistik wesentlich von der polizeilichen Kontrollintensität beeinflusst.

getan hat. So kann beispielsweise aus einem versuchten Totschlag eine schwere Körperverletzung werden. Möglich ist auch, dass das Gericht zu anderen Feststellungen kommt, als diejenigen, die der Registrierung des Falles in der PKS zugrunde liegen, z. B. dass zunächst scheinbar ein Versicherungsbetrug vorlag, der nachweisbare Tatbestand dann aber keiner Straftat entspricht. Beides lässt sich jedoch der PKS nicht mehr entnehmen.

Damit ist Kriminalität *keine objektiv messbare Wirklichkeit*, sondern „einerseits das Ergebnis vorgängiger gesellschaftlicher Festlegungen³, andererseits die Folge von zumeist mehrstufig verlaufenden Prozessen der Wahrnehmung von Sachverhalten und deren Bewertung“ (Feltes 2022, S. 64). Daneben sind die gesellschaftlichen Vorstellungen und das Erscheinungsbild von Kriminalität vor allem durch die Medien geprägt (vgl. Kap. 1.1.3). Diese Konstruktionsprozesse gilt es zu bedenken, wenn wir im Folgenden einige ausgewählte Zahlen präsentieren.

1.1.1 Kriminalität im Hellfeld

Im Rahmen dieser knappen Einführung wollen wir uns auf Hinweise zur prozentualen Verteilung der unterschiedlichen Deliktgruppen sowie auf zentrale Merkmale der Tatverdächtigen⁴ beschränken – Grundlage für die hier vorgestellten Daten bilden die in der PKS registrierten Straftaten (Hellfeld) aus dem Jahr 2023 (Bundesministerium des Innern und für Heimat 2024).

Straftaten

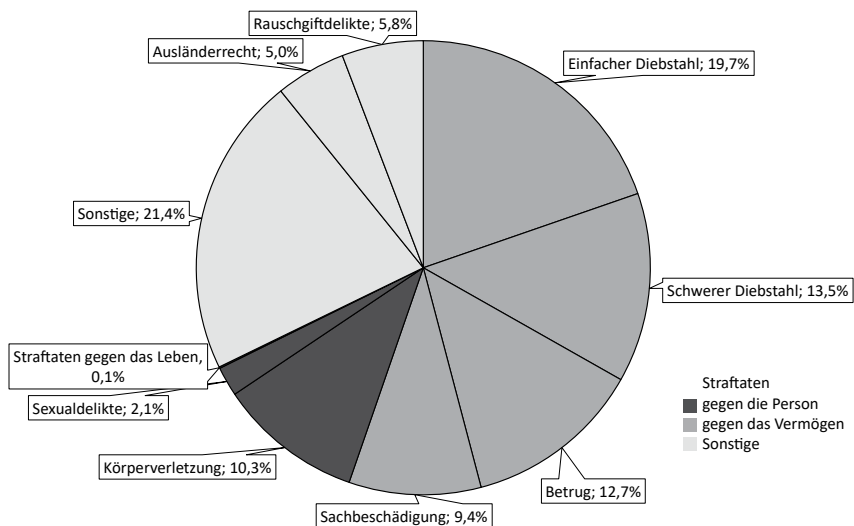
2023 wurden einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße bundesweit knapp sechs Millionen (genau: 5.940.667) Straftaten – zwar 5,5 % mehr als im Vorjahr, aber fast genau so viele wie vor 10 Jahren – von der Polizei registriert. 2023 wurden 2.246.767 Tatverdächtige erfasst. 58,4 % der Fälle wurden aufgeklärt. Die Aufklärungsquote differiert nach Straftaten – bei einer Reihe von Straftaten, z. B. Ladendiebstahl, wird der Polizei der Tatverdächtige gleich ‚mitgeliefert‘ – hier ist die Aufklärungsquote also sehr hoch. Bei der räumlichen Verteilung von Kriminalität fällt auf, dass Kriminalität in Großstädten häufiger vorkommt als

3 Ein aktuelles Beispiel ist der Besitz von Cannabis: wurde eine Person 2023 mit zwanzig Gramm Cannabis kontrolliert, wurde noch ein Strafverfahren eingeleitet, wohingegen seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) im April 2024 damit kein Straftatbestand mehr berührt ist.

4 Tatverdächtig ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, rechtswidrig eine Straftat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter:innen und Personen, die zu Straftaten anstiften oder bei der Tatbegehung behilflich sind (Bundesministerium des Innern und für Heimat 2024, S. 52).

auf dem Land, was sich sowohl auf sozioökonomische Problemlagen als auch auf günstigere Gelegenheitsstrukturen zurückführen lässt (Oberwittler 2018, S. 329). Einen ersten Überblick bietet die folgende Grafik, die – die ausländerrechtlichen Verstöße einschließend – die bekannt gewordenen Straftaten zusammenfasst.

Abb. 1: Bekannt gewordene Straftaten im Jahr 2023



Quelle: Bundesministerium des Innern und für Heimat 2024, S. 31; eigene Darstellung

Diebstahlsdelikte stellen mit 33,2 % einen ganz erheblichen Anteil der registrierten Straftaten dar, davon entfiel wiederum mehr als die Hälfte (57 %) auf Diebstahl ohne erschwerende Umstände. Auf Eigentums- und Vermögensdelikte – davon Diebstahl (33,2 %), Betrug (12,7 %) – entfielen 2023 insgesamt 46 % aller registrierten Straftaten; berücksichtigt man in der Kategorie Eigentumsdelikte auch noch die Sachbeschädigung (9,4 %), dann entfallen auf diese Gruppe 55,3 % aller Straftaten (ohne Staatsschutz- und Verkehrsdelikte). Kriminalität in Deutschland ist also überwiegend Kriminalität, die das Rechtsgut *Eigentum* bzw. *Vermögen* verletzt.

In Relation zur Gesamtzahl der registrierten Straftaten handelt es sich, quantitativ betrachtet, bei den im Blickfeld der Öffentlichkeit stehenden Fällen von *Gewaltkriminalität* um eher seltene Ereignisse. Unter dem Begriff *Gewaltkriminalität* fasst die PKS folgende Delikte zusammen: Vorsätzliche Tötungsdelikte, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub (in unserer Darstellung den Delikten gegen das Vermögen zugerechnet), räuberische Erpressung, gefährliche und schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme sowie Angriff auf den Luft- und Seeverkehr. Auf sie entfielen 2023 lediglich 3,6 % aller polizeilich registrierten Straftaten.

Die vorsätzliche leichte Körperverletzung (7,2 % aller polizeilich registrierten Straftaten) ist in der polizeilichen Definition der Gewaltkriminalität nicht enthalten (Bundesministerium des Innern und für Heimat 2024, S. 40). Zur Deliktsgruppe der Straftaten gegen das Leben, auch Kapitaldelikte genannt, zählen Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, fahrlässige Tötung und Abbruch der Schwangerschaft. Diese Delikte erfahren eine große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Ihr Anteil an der Gesamtkriminalität betrug 0,1 %. Hinsichtlich der sog. Rauschgiftdelikte verweist das Bundeskriminalamt vor allem auf einen starken Anstieg bei Kokaindelikten (2023 um 27,4 % gegenüber dem Vorjahr). Auch 2023 blieb Cannabis mit einem Anteil von rund zwei Dritteln an allen Rauschgiftdelikten die Drogenart, mit der weitaus höchsten Anzahl an Handels- und konsumnahen Delikten (Bundeskriminalamt 2024). Für die Gruppe der Rauschgiftdelikte ist angesichts der am 26.06.2025 in Kraft getretenen, Cannabis weitgehend entkriminalisierenden Gesetzgebung (Cannabisgesetz CanG) für die Zukunft ein deutlicher Rückgang zu erwarten, zumal sich 65 % aller konsumnahen Delikte in 2023 auf Cannabiskonsum bezogen und der Besitz für den Eigenbedarf nun nicht mehr strafrechtlich verfolgt wird.

Merkmale der Tatverdächtigen

78,5 % der im Jahr 2023 ermittelten Tatverdächtigen waren 21 Jahre und älter. Der Anteil der tatverdächtigen *Jugendlichen* (14 bis unter 18 Jahre) an allen Tatverdächtigen betrug 9,2 % und der Anteil der tatverdächtigen *Heranwachsenden* (18 bis unter 21 Jahre) 7,6 % (ebd.). 4,6 % waren Kinder unter 14 Jahren, die ebenfalls in der Statistik als Tatverdächtige erfasst werden. Auf ihren Bevölkerungsanteil bezogen sind vor allem junge Männer überrepräsentiert. Diese Überrepräsentation junger Menschen insgesamt unter den Tatverdächtigen wird allerdings relativiert, wenn man Art und Schwere der verübten Delikte betrachtet, denn der Anteil der leichten Delikte ist bei sehr jungen Menschen am höchsten. Sie werden weit überwiegend im Bereich von Ladendiebstahl, Sachbeschädigung, Fahren ohne gültigen Fahrschein und einfacher Körperverletzung registriert, Delikten also, die zu öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen einen speziellen Bezug haben, d. h. in der Öffentlichkeit begangen und dadurch leichter wahrnehmbar werden. Gewalttaten, vor allem schwere Körperverletzung und Raub, nehmen nur einen kleinen Teil der gesamten Jugenddelinquenz ein (DJI 2023, S. 9; Spiess 2024, S. 3). Dass Jugendkriminalität überwiegend Bagatellkriminalität ist und weit weniger individuellen und gesellschaftlichen Schaden anrichtet als Delikte, die typischerweise von Erwachsenen begangen werden (z. B. Wirtschaftskriminalität, Organisierte Kriminalität, Umweltkriminalität) ist ein konstanter Befund der Kriminologie.

Im Jahr 2023 waren 25,4% der registrierten Tatverdächtigen *weiblichen Geschlechts* (Bundesministerium des Innern und für Heimat 2024, S. 31). Damit werden in Relation zu ihrem Bevölkerungsanteil deutlich weniger Frauen als Männer als Tatverdächtige registriert. Der geringe Anteil weiblicher Tatverdächtiger ist über viele Jahre hinweg weitgehend stabil (Bundesministerium des Innern und für Heimat 2024, S. 40). Anteilig größer als der Täterinnenanteil an Straftaten ist mit 40,6% der Anteil der Frauen, die als Opfer registriert werden. So erfasste die Polizei für das Jahr 2023 938 weibliche Opfer von Tötungsdelikten. 360 Frauen und Mädchen wurden 2023 Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts. Ein Großteil dieser vollendeten Taten (68,6%) ist dem Bereich der häuslichen Gewalt zuzuordnen (Bundeskriminalamt 2024).

1.1.2 Kriminalität im Dunkelfeld

Um ein sachgerechteres Bild der Kriminalitätssituation zu erhalten, müssen die Daten der offiziellen Kriminalstatistiken ergänzt werden durch Befunde aus anderen Quellen (z. B. Daten der Versicherungen, der Verkehrsbetriebe, der Kaufhäuser oder entsprechenden Hinweisen aus schulärztlichen Berichten), insbesondere aber aus *Dunkelfelduntersuchungen* (Bundesministerium des Innern und für Heimat 2024, S. 7). Diese beleuchten die Differenz zwischen den amtlich registrierten und den vermutlich begangenen (aber nicht wahrgenommenen bzw. wahrgenommenen aber nicht angezeigten) Straftaten, also zwischen Hell- und Dunkelfeld. Dunkelfeldstudien zielen darauf ab, das Lagebild im Bereich der Kriminalität, in Ergänzung zu vorliegenden Hellfelddaten zu vervollständigen, Effekte des Anzeige- und Registrierungsverhaltens auf die Kriminalstatistik zu evaluieren und genauere Informationen über Täter:innen, Opfer und deren sozialen und individuellen Merkmale zu gewinnen. Die Dunkelfeldforschung arbeitet mit verschiedenen Methoden: Mit Experimenten (z. B. der Simulation von Straftaten unter kontrollierten Bedingungen) sowie mit teilnehmender Beobachtung (z. B. durch verdeckte Beobachtung in subkulturellen Szenen) oder auch Befragungen zu wahrgenommenen Straftaten, sog. Informant:innenbefragungen (Neubacher 2020, S. 49). Die gebräuchlichsten Methoden aber sind Befragungen einer repräsentativen Gruppe der Bevölkerung zu ihren individuellen Täter:innen- oder Opfererfahrungen. Aus den auf dieser Basis rekonstruierten Erfahrungen mit Kriminalität werden dann (statistische) Rückschlüsse auf das Kriminalitätsaufkommen in der Bevölkerung insgesamt gezogen. Einschränkend muss jedoch darauf verwiesen werden, dass sowohl Befragungen potenzieller Täter:innen als auch Opferbefragungen unter verschiedenen *Verzerrungen* leiden können (ebd.; Acker 2022, S. 107 ff.). So werden Taten wie sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und Kindesmissbrauch oder innerfamiliäre Gewalttätigkeiten auch bei anonymen

Befragungen selten zugeben⁵, während über begangene Ladendiebstähle oder Fahren ohne Fahrschein (Beförderungserschleichung) eher berichtet wird. Daneben sind auf der Täter:innenseite sowohl Tendenzen zur Dramatisierung als auch zur Verharmlosung möglich. Aber auch Opferbefragungen unterliegen Einschränkungen: Manche Opfer, etwa bei Betrugstraftaten, haben ihre Viktimisierung (Prozess der Opferwerdung) (noch) nicht erkannt, wissen nichts über die Täterin bzw. den Täter oder bringen eigene Wertungen, Zuschreibungen und Definitionen von Straftaten in die Befragungsergebnisse mit ein.

Ein zentrales Ergebnis der Dunkelfeldstudien ist, dass das Dunkelfeld größer ist als das Hellfeld, dass also grundsätzlich mehr Straftaten nicht angezeigt als angezeigt werden. Daneben ist die Struktur des Dunkelfeldes eine andere als die des Hellfeldes, d. h., je nach Delikt ist das Dunkelfeld unterschiedlich stark und anders ausgeprägt als das Hellfeld. Eine neuere, vom Bundeskriminalamt veröffentlichte, repräsentative Dunkelfeldstudie (Birkel et al. 2020) mit fast 47.000 befragten Personen aus privaten Haushalten zeigt eine niedrige Anzeigequote und damit verbunden ein großes kriminalstatistisches Dunkelfeld insbesondere bei Internetkriminalität und Betrugsdelikten. Noch seltener werden Sexualdelikte angezeigt. Innerhalb dieser Deliktgruppe variiert die Anzeigequote zwischen dem Zeigen von Geschlechtsteilen (0,6 %) und sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung (9,5 %) (ebd., S. 190). Dies bestätigt die grundsätzliche Tendenz einer steigenden Anzeigebereitschaft mit zunehmender Deliktschwere. Dies zeigt sich auch bei den übrigen Gewaltdelikten sowie den erfassten Eigentums- und Vermögensdelikten. Wenn Geschädigte die Straftat als nicht schwerwiegend genug ansehen oder geringe Erfolgsaussichten bezüglich der Aufklärung des Falls sehen, wird schneller von einer Anzeigerstattung abgesehen. Bei Sexualdelikten führt die Befürchtung, die Straftat nicht mit Beweisen belegen zu können, ebenfalls häufig dazu, dass die Viktimisierung nicht der Polizei gemeldet wird. Ein Motiv von Opfern von Gewaltdelikten, auf eine Strafanzeige zu verzichten ist, dass Opfer das belastende Erlebnis vergessen wollen (ebd.). Ein Motiv, auch geringfügigere Eigentumsdelikte (Diebstahl von Kraftfahrzeugen, Fahrraddiebstahl und Taschendiebstahl) anzuzeigen, ist in den meisten Fällen die Hoffnung, durch Einbindung der Polizei das gestohlene Gut wiederzubekommen (ca. 82 % bis 98 %) (ebd., S. 84) – Voraussetzung für Schadensersatz durch Versicherungen dürfte in den meisten Fällen der Nachweis einer Strafanzeige bei der Polizei sein. Neben dem Anzeigeverhalten von persönlich Geschädigten ist auch die Kontrolldichte durch die Strafverfolgung verantwortlich für das Ausmaß des Dunkelfelds. Als besonders groß wird es vermutet bei Delikten wie Ladendiebstahl, Kindesmisshandlung, Beförderungserschleichung, Drogen- und Wirtschaftskriminalität sowie Gewalt im familiären Rahmen (Schwind 2013, S. 54f.).

5 In diesem Zusammenhang spricht die Kriminologie auch vom „doppelten“ oder absoluten Dunkelfeld (Neubacher 2020, S. 37).

Speziell zur *Jugendkriminalität* zeigen Dunkelfeldstudien, dass leichte, episodenhafte Kriminalität vor allem bei männlichen Jugendlichen normal und ubiquitär (allgemein verbreitet) ist (vgl. Kap. 6). Junge Männer sind auch im Dunkelfeld deutlich stärker kriminalitätsbelastet als junge Frauen, der Geschlechterabstand nimmt im Dunkelfeld allerdings etwas ab. Während bei leichteren Delikten wie Ladendiebstahl kaum Unterschiede in der Prävalenz der Jungen und der Mädchen zu beobachten sind, nimmt der Geschlechterunterschied mit steigender Deliktschwere deutlich zu (Heinz 2023). Ein weiteres Charakteristikum für jugendtypische Straftaten ist, dass sie häufiger gruppenbezogen, also im Rahmen von Gleichaltrigengruppen, begangen werden (Dollinger/Schmidt-Semisch 2018, S. 4).

1.1.3 Kriminalität in den Medien

Wenn man sich mit der Kriminalitätswirklichkeit beschäftigt, gibt es wie eingangs bereits angedeutet, quer zum Hell- und Dunkelfeld noch einen dritten, zentralen Aspekt: das subjektive Erleben von Kriminalität. Hierbei handelt es sich um die Kriminalität in unseren Köpfen, die sog. selektive Wahrnehmung, die von bisherigem Wissen, prägenden Erfahrungen und individuellen Ängsten und Befürchtungen beeinflusst wird. Wie erleben wir nun subjektiv Kriminalität?

- Indem wir selbst Opfer einer Straftat werden,
- indem wir Zeug:innen einer Straftat werden,
- indem in unserem Bekanntenkreis eine Straftat begangen wird
- und schließlich durch die Kriminalitätsberichterstattung und entsprechende Unterhaltungsformate (z. B. Kriminalfilme und -serien, True Crime Genre) in den Medien.

Nur wenige Menschen kommen direkt mit einer schweren Straftat in Berührung (Baier 2019, S. 27). Die meisten erleben Gewaltkriminalität aus zweiter Hand. Hier sind die größten Vermittler die Massenmedien. Dabei fällt auf, dass Krimis und Thriller die mit großem Abstand beliebtesten Genres im Fernsehen sind (Zubayr/Haddad/Kupferschmitt 2024, S. 7). Die allermeisten der zehn beliebtesten Fernsehsendungen sind Krimis (ebd., S. 8). Auch gewinnt das Genre True Crime durch das rasante Anwachsen der Nutzung von Podcasts erneut an Bedeutung (Baumann 2022; Clausen/Sikjær 2021). Insofern sollte man die in den digitalen Medien repräsentierte Kriminalität als eigenständige Kriminalitätswirklichkeit ernst nehmen, denn „das von den Medien vermittelte Bild ist für die Menschen die maßgebliche gesellschaftliche Verbrechenswirklichkeit“ (Frehsee 2000, S. 27).

Entsprechende Darstellungen in den Medien unterliegen allerdings vielfältigen Selektionsmechanismen: Die Massenmedien wählen aus einer unendlich großen Anzahl oft komplexer Informationen nach bestimmten Kriterien aus, was die Konsument:innen lesen, hören und sehen sollten. Die *Auswahlkriterien* sind eng verknüpft mit den Verkaufszahlen und häufig orientiert an dem Grundsatz „Only bad news are good news“ (Gestmann 2016, S. 40). So wird über einen Gefängnisausbruch umfangreich berichtet, während sich etwa über die erneute Verhaftung am nächsten Tag meist nur eine knappe Nachricht in den Medien findet. Kriminalität besitzt – solange man selbst nicht unmittelbar betroffen ist – einen hohen Unterhaltungswert (Lautmann 2022, S. 90). „Wer fremdem Verbrechen und Täterfang zusieht, steht ohne Zutun auf der Seite der Guten, Rechtstreuen und Opfer. Durch Massenkultur wird Gemeinschaft hergestellt“ (ebd., S. 99). Hohe Aufmerksamkeit erlangen Medien besonders mit Berichterstattungen, die Sexualität („Sex sells“) und Kriminalität verknüpfen (Hestermann 2018, S. 79). Die den Medien zugänglichen Informationen werden für die Konsumierenden vorbearbeitet, in eigene mediale Codes übersetzt, in eine für die Zielgruppe verständliche Sprache umgewandelt und somit für sie zugänglich gemacht. Medien arbeiten dabei mit Mechanismen der Selektion, Verdichtung, Verzerrung und Dramatisierung. So kommen bei den Konsument:innen nur Teilbilder eines Geschehens an, die aber als Gesamtbild wahrgenommen werden. Verbunden ist die konsument:innenbezogene Aufbereitung der Information meist mit Niveausenkungen und Simplifizierungen. Angesichts der Konkurrenz zu den privaten Medien sehen sich häufig auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten zum „Mithalten“ gezwungen (Walter, 2009a, S. 234). In neueren Digitalformaten nehmen Social Media und Online-Nachrichtenquellen ebenfalls eine zunehmend große Rolle bei der Verbreitung von (Falsch-)Informationen sowie der individuellen Kriminalitätswahrnehmung ein. Hier können Nachrichten über Verbrechen weitgehend ungeprüft und schnell verbreitet werden.

Hintergründe sowie die Geschichte der Täter:innen werden in den meisten Nachrichtenformaten selten recherchiert und erreichen die Öffentlichkeit kaum. Sessar (2000, S. 49) sprach bereits in einer Zeit vor diesen neueren Medien von einer „Skelettierung der Lebenswelten“. Es wird meist nur ein Grobaufriss von nach medialen Gesichtspunkten ausgewählten Lebenslaufdaten oder Erlebnissen der Täter:innen vorgenommen. Hierzu werden auch Begriffe manipulativ eingesetzt und Etikettierungen vorgenommen. „Medien arbeiten mit latenten Feindbildern und Rollenklischees. Das gilt für die ‚Gangster‘, ‚Monster‘ und ‚kriminellen Ausländer‘ auf der Täterseite ebenso wie für die Akteure auf der Kontrollseite: Dort findet man die wirklichkeitsnahe und zupackende Polizei, den laschen und realitätsfernen, ja unverständlichen Richter sowie das ‚fidele Gefängnis‘ oder – umgekehrt – den ‚Folterknast‘“ (Walter 2009a, S. 235). Ergänzt werden die sog. Berichterstattungen durch eine Unmenge an fiktiven Darstellungen von Kriminalität in Kriminalfilmen und Reality- oder True-Crime-Sendungen, die

vermeintliche und mehr oder weniger unterhaltsame Einblicke in die Welt des Verbrechens geben. Durch all diese Teilbeleuchtungen der unterschiedlichsten Formate verhindern die Medien eher einen tieferen Einblick in soziale und kulturelle Zusammenhänge, die bei der Zuordnung von Straftaten einer einzelnen Person mit ihrem Umfeld relevant sind. Auch dadurch wird Kriminalität eher als Problem eines einzelnen Individuums angesehen und nicht als soziales Problem der Gesellschaft erkannt. Vergleicht man das massenmedial vermittelte Bild von Kriminalität mit den Daten der PKS, so lassen sich kaum Gemeinsamkeiten feststellen. Beispielsweise wird überproportional häufig von Morden meist an weißen jungen Frauen berichtet (Baumann 2024, S. 360 f.; Sahner 2022, S. 145 f.). Daher verwundert es nicht, dass in Studien immer wieder ersichtlich wird, dass die Kriminalitätsentwicklung insbesondere bei schweren Straftaten gegen Leib, Leben und sexueller Selbstbestimmung stark überschätzt wird (Bolesta/Führer 2022, S. 10; Habermann/Zech 2024, S. 15). Die objektive Risikoausprägung ist angesichts der Behandlung des Themas Kriminalität durch die Massenmedien und die Politik kaum noch mit der Realität in Einklang zu bringen. Die daraus resultierende subjektive Sicherheitseinschätzung aber ist gesellschaftlich sehr bedeutsam – nicht nur, weil Verbrechensfurcht die eigene Lebensqualität mindert (Feltes 2024, S. 173), sondern auch, weil subjektive Wahrnehmungen Einstellungen beeinflussen oder sogar erst generieren und den Umgang mit Kriminalität die Gesellschaft formen (ebd., S. 169).

Ein eindrucksvolles Beispiel bietet die Langzeitstudie zur TV-Berichterstattung von Hestermann (2023), die zeigt, dass die Zahl der Berichte über Gewaltkriminalität 2023 „ein Allzeithoch“ erreicht hat und in den erfassten Medienberichten tödliche Delikte deutlich überrepräsentiert sind. Im Blick der Medien sind vor allem ausländische Tatverdächtige – besonders dann, wenn es um Merserdelikte geht, wird eine auffällige mediale Verzerrung bei der Herkunft von Tatverdächtigen deutlich. So zeigt die Medienanalyse eine gegenüber 2021 erhöhte Aufmerksamkeit für die Herkunft von Tatverdächtigen bei Gewaltdelikten. „In etwa einem Drittel der Beiträge wird die Herkunft genannt (Fernsehberichte: 29,3 %, Zeitungsberichte: 36,7 %), und dann weit überproportional bei ausländischen Tatverdächtigen (Fernsehberichte: 83,9 %, Zeitungsberichte: 82 %, nach der Kriminalstatistik 2022 beträgt der Anteil 31,5 %)“ (ebd., S. 47), während deutsche Tatverdächtige eher ausgeblendet werden. Ihr Anteil beträgt in Fernsehberichten mit Herkunftsnennung 16,1 %, in Zeitungsberichten 18 %, in der Kriminalstatistik dagegen 68,5 % (ebd.).

Die prägende Bedeutung der „Medienkriminalität“ hat jedoch – jenseits der hier nicht zu behandelnden komplexen Frage, inwieweit Medien gewaltverursachend wirken können⁶ – schwerwiegende Folgen: Politiker:innen geraten unter Handlungsdruck, der Kriminalität entgegenzuwirken. Besonders aufgrund spektakulärer Einzelfälle werden neue, schärfere Gesetze von den Medien gefordert und vom Bundestag verabschiedet, um dann auf „Alltagsfälle“ angewandt zu werden. Scheerer (1978, S. 223 ff.) hat dieses Phänomen der Furchtvermarktung bereits 1978 als „politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf“ identifiziert. Politik und Strafverfolgung greifen Nachrichten über Kriminalität auf, um Forderungen zu formulieren und ihre Lösungskompetenz zu inszenieren. Hauptsache ist, es muss etwas geschehen, die Verbrecher:innen müssen ausgeschaltet, hinter Gitter gebracht oder ausgewiesen werden. Sanktionen erfolgen rein um der Sanktion willen, der Erziehungs- und Besserungsgedanke oder der voraussichtliche Erfolg ist nicht mehr relevant. „Als Mittel der Wahl imponieren harte Geschütze: Haft, Ausweisung, Abschiebung“ (Walter, 2009a, S. 235). Auf der anderen Seite haben die Politiker:innen über den Kriminalitätsdiskurs Möglichkeiten, ihr Herrschaftsspektrum quasi „legitimiertermaßen“ zu erweitern und sich als entschlossen und handlungsfähig darzustellen, wobei zumeist der Kontrollgedanke überhandnimmt.⁷

Schließlich – für die Soziale Arbeit ist dies besonders relevant – werden auch Integrationsmöglichkeiten straffällig gewordener Menschen in die Gesellschaft kaum öffentlich diskutiert. Medien können nicht nur Kriminalitätsängste verursachen, sondern auch die Lebensführung einzelner Personen oder von Personengruppen durch Berichterstattung erheblich beschränken und zu Diskriminierung und „*Enthumanisierung* gesellschaftlicher Randgruppen“ (Feltes 2024, S. 170) beitragen. Hintergrund ist eine extrem vereinfachte Berichterstattung, die bereits Wacquant (2009, S. 13) beschrieben hat als ein „die Realität bis zur Groteske entstellender Zerrspiegel, der das delinquente Verhalten aus dem Geflecht der sozialen Beziehungen, in dem es seine Wurzeln und seine Plausibilität hat, künstlich herauszupft, seine Ursachen und Bedeutungen bewusst ignoriert“. Durch eine ausgewogenere Darstellungsweise straffällig gewordener Menschen und eine genauere Beleuchtung des jeweiligen sozialen Umfeldes könnte ein

6 Für eine Zusammenstellung der unterschiedlichen Hypothesen zum Zusammenhang zwischen dem Konsum medialer Gewalt und aktiver Gewaltausübung siehe Dölling, Hermann und Laue (2022, S. 248–251).

7 Diese Dynamiken hat Simon (2009) in seinem einflussreichen Konzept „Governing Through Crime“ zusammengefasst. U. a. durch die politische Kriminalisierung sozialer Probleme und der Konstruktion von Bürger:innen als potenzielle Opfer wird von Regierungen Kriminalitätsbekämpfung als zentrales Instrument der politischen Steuerung und sozialen Kontrolle genutzt, um freiheitseinschränkende Maßnahmen zu legitimieren.

Diskurs hierzu angeregt werden, was allerdings nicht im primären Interesse der Medien zu liegen scheint. Hieraus ergeben sich zentrale Herausforderungen für Öffentlichkeitsarbeit in der Straffälligenhilfe (vgl. Kap. 4.2).

Es lässt sich festhalten, dass man nicht von einer einheitlichen Kriminalitätswirklichkeit sprechen kann, „da sich eine ontologische (vom Sein, von der Wahrheit ausgehende), vorhandene, objektiv zugängliche, konstruktionsfrei erkennbare Realität nicht vorfinden lässt“ (Frehsee 2000, S. 24). Die Kriminalitätswirklichkeit ist vielmehr abhängig von der Perspektive des Betrachtenden – damit sollten keineswegs nur mediale Kriminalitätsdarstellungen, sondern auch offizielle Kriminalstatistiken sowie Dunkelfelduntersuchungen mit Vorsicht betrachtet werden.

Exkurs: Erklärungsansätze für den Ein- und Ausstieg aus Kriminalität

Der gesellschaftliche Umgang mit Kriminalität ist nicht zuletzt geprägt von Annahmen über Ursachen bzw. von Ansätzen zur *Erklärung von Kriminalität*. Die bestehenden „Theorien“⁸, von denen keine allein geeignet ist, die Entstehung von Straffälligkeit umfassend zu erklären, lassen sich (nach Höynck 2022, S. 51 ff.) hinsichtlich ihrer jeweils unterschiedlichen Anknüpfungspunkte wie folgt differenzieren:

- Als am weitesten verbreitet gelten „Theorien, die primär an individuellen psychologischen Merkmalen oder Prozessen anknüpfen“, d. h. Modelle, in denen Erklärungen kriminellen Verhaltens auf der Ebene des Subjekts gesehen werden (z. B. Ansätze, die individuelle Ursachen wie mangelnde Impulskontrolle, kriminalitätsrelevante Persönlichkeitsstörungen oder Entwicklungsdynamiken von Kriminalitätsverläufen rekonstruieren, ebenso Lerntheorien sowie Theorien der Rational Choice oder Kontrolltheorien⁹).

8 Auch wenn es sich bei einigen der sog. Theorien eher um Beschreibungen oder Modelle und weniger um komplexe und empirisch fundierte Erklärungen handelt, so können diese „gleichwohl zum Verständnis von Kriminalität wichtig sein“ (Höynck 2022, S. 58). Auf eine differenzierte Darstellung der Kriminalitätstheorien und empirischen Befunde verzichten wir in diesem Band, weil sie in einer Vielzahl von kriminologischen Lehrbüchern vorfindbar sind (zusammenfassend z. B. Singelstein/Kunz 2021, S. 76–233, Neubacher 2020, S. 89–120 sowie Bukowski/Nickolai 2018, S. 70–216).

9 Unter jedem dieser Theorieperspektiven sind unterschiedliche Erklärungsmodell entstanden (für einen Überblick z. B. zu Rational-Choice-Theorien siehe Gautschi/Berger 2018), die an dieser Stelle nicht im Einzelnen dargelegt werden können. Für einen niedrigschwelligen und ansprechenden Einstieg ins Thema kann auf die Webseite von Wickert verwiesen werden: <https://soztheo.de/kriminalitaetstheorien/> (Abruf 12.02.2025)

- Davon können Erklärungsmodelle unterschieden werden, die sich mit Zusammenhängen zwischen Gesellschaft und Kriminalität befassen und gesellschaftliche Strukturen bzw. soziale Missstände als kriminalitätsverursachend annehmen, Theorien also, „die primär an gesellschaftliche Bedingungen anknüpfen“ (z. B. die Anomietheorie oder sozialökologische Ansätze).
- Schließlich werden Theorien zur Erklärung kriminellen Verhaltens eingebracht, „die primär an biologischen Merkmalen anknüpfen“ – auch wenn diese lange als historische Relikte galten, so haben insbesondere neurobiologische Forschungen, in deren Kontext Verbindungen zwischen Verhaltensweisen und biochemischen Vorgängen im Gehirn sowie genetischen Dispositionen gesucht werden, an Bedeutung gewonnen (ebd., S. 51 ff.).

Von diesen Theorieperspektiven auf abweichendes Verhalten abzugrenzen ist die Etikettierungstheorie bzw. der Labeling-Ansatz (Neubacher 2020, S. 114), da hier nicht Erklärungen für das Verhalten der betroffenen Personen, sondern die sozialen und gesellschaftlichen Reaktionsweisen in den Mittelpunkt gestellt werden. Solche reaktionszentrierten Sichtweisen betrachten Kriminalität als Konstrukt eines formellen Kontrollsystems, insbesondere des Strafrechts und der staatlichen Instanzen zur Verfolgung von Kriminalität. Kriminalität ist damit nicht nur eine Eigenschaft der Handlung von straffällig gewordenen Personen, sondern ein Werturteil anderer über diese Handlung. Somit gibt es Handlungen, welche kriminalisiert werden und zudem kriminalisierende Handlungen. Gerade Dunkelfeldstudien legen die Annahme nahe, dass ein großer Teil der Mitglieder der Gesellschaft irgendwann einmal etwas getan hat, das vom Gesetz unter Strafe gestellt ist. So zeigt sich beispielsweise, dass etwa 90 % der männlichen Jugendlichen und Erwachsenen Straftaten verübt haben (Ostendorf 2018b, S. 168). Von diesen Handlungen aber gerät nur ein ganz geringer Teil in die „staatliche Sanktionsmühle“ (Sack 2014, S. 195) und wird verurteilt, woraus die interessante Frage entsteht, wie und nach welchen Kriterien dieser Selektionsprozess verläuft. Resultate kriminologischer Forschung sprechen dafür, dass vor allem sozial Benachteiligte eine größere Wahrscheinlichkeit haben, bei abweichendem Verhalten strafrechtlich erfasst und in der Folge sanktioniert zu werden. Betonen möchten wir dies deshalb, weil die Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Personen im Ergebnis solcher Selektionsprozesse ganz überwiegend mit sozial benachteiligten Menschen arbeitet. Zudem ist sie häufig selbst eingebunden in staatliche Kontrollinstanzen und kann Teil dieses Zuschreibungsprozesses sein, wenn beispielsweise im Rahmen der Bewährungshilfe die Auflagenerfüllung kontrolliert wird oder etwa die Entdeckungswahrscheinlichkeit von ansonsten nicht registrierten Delikten ansteigt.

Für den Bereich der *Jugendkriminalität* sollte allerdings differenziert werden zwischen einer entwicklungsbedingten, vorübergehenden Jugendkriminalität und einer sich verfestigenden, in eine kriminelle Karriere einmündende

Jugendkriminalität. Während der größte Teil der Jugendkriminalität mit den Begriffen „bagatellhaft, ubiquitär, passager“ (ebd., S. 30) charakterisiert werden kann, stehen die Begriffe Mehrfach- und sog. Intensivtäter:in für jene Jugendlichen, die zwar quantitativ nur einen geringen Anteil ausmachen, denen sich aber ein nicht unwesentlicher Teil der begangenen Straftaten zuschreiben lässt. So können einer Gruppe von 5–10% der Tatverdächtigen ca. 50% aller Delikte bzw. 70–80% der schweren Gewaltdelikte zugerechnet werden (Walsh 2018a, S. 7). Auch bei den Erklärungen für das Verhalten dieser Gruppe dominieren individuumsbezogene Deutungsmuster wie die Kumulation belastender Entwicklungsfaktoren (Ostendorf 2018, S. 7), wobei auch die problematischen Folgen von Stigmatisierungsprozessen nicht von der Hand zu weisen sind (ebd., S. 17). Inwiefern sich verschiedene Ansätze und Theorien verbinden lassen und so eine wesentliche Grundlage für die Soziale Arbeit darstellen, macht insbesondere Böhnisch (2017) deutlich, der in einer Verknüpfung grundlegender Kriminalitätstheorien abweichendes Verhalten als Bewältigungshandeln verstehbar macht.

Das Wissen über Ursachen von abweichendem Verhalten ist wichtig für das Fallverständnis und die Interventionsplanung. Gleichzeitig sind es in aller Regel nicht die Prozesse des ‚Einstiegs‘ in kriminelle Karrieren als vielmehr die des ‚Ausstiegs‘, die Fachkräfte der Sozialen Arbeit begleiten und fördern sollen. Unter dem Begriff ‚*Desistance*‘ werden insbesondere in anglosächsischen Ländern seit den 2000er Jahren genau diese Ausstiegsprozesse empirisch untersucht (Rocque 2021, S. 10). Die dadurch entstandene vielfältige Theorienlandschaft zeigt, dass die Gründe für gelingende *Desistance*-Prozesse sehr individuell sind und ein erfolgreicher Ausstieg nicht zuverlässig vorhergesagt werden kann (Sampson/Laub 2003). *Desistance* kann als ein dynamischer Transformationsprozess verstanden werden, der sich durch eine Veränderung der Identität und des Sozialen in der Lebenswelt der Personen auszeichnet (zsf. Ghanem/Stadler 2023, S. 90 ff.). Dieser Prozess ist nur im Ausnahmefall geradlinig. Er geht meist nicht nur mit subjektiven Problemen wie z. B. Einsamkeit und Perspektivlosigkeit einher, sondern auch mit (sukzessive abnehmender) Rückfälligkeit.

Erfolgreiche *Desistance*-Prozesse sind nie auf nur eine Ursache zurückzuführen und es handelt sich immer um das Zusammenspiel verschiedener Faktoren. Dennoch lassen sich die Theorien danach unterscheiden, auf welcher Ebene der Fokus der Erklärung liegt (Bucklen 2021, S. 112 ff.):

- *Entscheidungen*: Theorien auf dieser Ebene rücken das Konzept der „Agency“ (Brezina 2020) ins Zentrum. Die Handlungsfähigkeit und die individuelle Wahlfreiheit von Subjekten ermöglicht es ihnen, ihr Leben zu beeinflussen und Veränderungsprozesse zu gestalten. Die wohl bekannteste Theorie in diesem Bereich geht davon aus, dass *Desistance* durch einen Abwägungsprozess

von positiven mit negativen Zukunftsvisionen verursacht ist und dadurch Verhaltensänderung sowie die Herausbildung einer sog. ‚prosozialen‘ Identität resultieren (Paternoster/Bushway 2009).

- *Kognitionen*: Der Schwerpunkt des Fachdiskurses liegt sicherlich auf den kognitiven Veränderungen, die mit Desistance einhergehen. In diesen Forschungen konnten bestimmte Muster im Denken und Deuten identifiziert werden, die sich in Ausstiegsprozessen zeigen. So steht zu Beginn häufig eine kognitive Öffnung, d. h. eine Ambivalenz, die sich durch ein Infragestellen des eigenen Lebens auszeichnet. Gelingt es die damit einhergehenden Unsicherheiten mit als positiv erlebten Perspektiven, Hoffnung und neuen sozialen Rollen zu kompensieren, kann der Ausstiegsprozess gelingen (Villeneuve/D.-Dufour/Farrall 2021).
- *Sozialstruktur*: Ein weiterer Theorienstrang fokussiert soziale Faktoren als Ursache für Desistance. Sampson und Laub (2003) konnten in ihrer klassischen Studie aufzeigen, dass sozialstrukturelle Veränderungen wie z. B. der Eintritt in den Militärdienst oder Eheschließung (ebd., S. 118 ff.) Ausstiegsprozesse begründen. Diese ‚Wendepunkte‘ gehen häufig mit einer neuen informellen sozialen Kontrolle sowie einer Änderung der Alltagsroutinen einher, die die Wahrscheinlichkeit abweichenden Verhaltens geringer werden lassen. Darüber hinaus zeigen sich auch übergeordnete Aspekte sozialstruktureller Rahmenbedingungen als relevant für die Ermöglichung oder Behinderung von Desistance, wie z. B. ein Leben in strukturschwachen Regionen (Gray/Farrall 2024).
- *Etikettierung*: Bei den Kriminalitätstheorien wurde bereits der Labeling-Ansatz erklärt. Aufbauend auf diesen Grundannahmen wird davon ausgegangen, dass positive Zuschreibungen (z. B. als fürsorglicher Familienvater, zuverlässige:r Kolleg:in) einen Effekt auf die Identität und schlussendlich auf das Verhalten haben. Desistance kann dadurch also als Ergebnis einer Haltung der Umwelt verstanden werden, die Normkonformität von der betreffenden Person erwartet. Dabei können Rituale, die beispielsweise die gelungene soziale Integration (z. B. nach erfolgreich durchlaufener Bewährung¹⁰) würdigen, sehr wirkmächtig sein, um eine entsprechende Identität und Straffreiheit zu festigen (Maruna 2011).
- *Biologie*: Ein Ausstieg kann auch durch neuronale Reifungsprozesse mit beeinflusst sein. Entwicklungen der Hirnstruktur, -funktionen, sowie der Umfang und die Funktionalität des Hormonhaushalts und der Neurotransmitter stehen mit Verhaltensweisen in Verbindung, die eine Delinquenz weniger wahrscheinlich machen (Boisvert 2021). Beispielsweise geht mit

10 Ein Beispiel hierfür findet sich im Projekt „Objectif Désistance“ in der Westschweiz: Am Ende einer erfolgreichen Bewährung werden Zertifikate in einer feierlichen Zeremonie überreicht, bei der nicht nur Bewährungshelfer:innen und Klient:innen, sondern auch Angehörige eingeladen werden (Commission latine de probation 2023, S. 82 ff.).

der Entwicklung exekutiver Hirnfunktionen die Fähigkeit einer erhöhten Selbstkontrolle und Zukunftsplanung einher, die für Veränderungsprozesse wesentlich sind (vgl. Dünkel/Geng/Passow 2017, S. 126 f.).

Dieser grobe Überblick über die unterschiedlichen Theorieansätze zeigt, dass Desistance als Wechselspiel zwischen Identität, sozialer Eingebundenheit und Verhalten verstanden werden kann. Das Potenzial für die Straffälligenhilfe kann darin gesehen werden, dass mit diesen Forschungen ein systematischer Blick auf die Ressourcen der Menschen einhergeht und sich somit viele Anknüpfungspunkte für die Soziale Arbeit zeigen.

1.2 Strafrechtlicher Umgang mit Kriminalität

Nicht nur die Kriminalitätswirklichkeit, sondern auch der gesellschaftliche Umgang mit Kriminalität weist unterschiedliche Facetten auf. Im Rahmen dieses Kapitels wird zunächst der staatliche Umgang mit Kriminalität, insbesondere der Ablauf eines Strafverfahrens und mögliche strafrechtliche Sanktionen sowie der strafrechtliche Ausfilterungsprozess dargestellt. Bestimmt ist der staatliche Umgang mit Kriminalität durch eine Reihe von Gesetzen – zentral sind dabei die folgenden:

- Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt in Deutschland die Kernmaterie des materiellen Strafrechts, d. h., es bestimmt die Voraussetzungen der Strafbarkeit (Tatbestand) und die Rechtsfolgen strafbaren Handelns. Das StGB regelt also die Frage, wann der Staat seine Bürger:innen wegen Verstoßes gegen ein Strafgesetz sanktionieren darf. Aber auch die Aufgaben der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht (vgl. Kap. 7) sind im StGB bestimmt.
- Das Strafverfahren, also das Verfahren zur Durchsetzung der strafrechtlichen Normen, ist durch ein eigenes Gesetzbuch, die Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Für die Fachkräfte der Resozialisierung sind insbesondere Regelungen relevant, „die die Verhaftung und vorläufige Festnahme, die öffentliche Klage, die Hauptverhandlung sowie die Gerichtshilfe und die Strafvollstreckung betreffen“ (Cornel 2023a, S. 61).
- Die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) gelten für Jugendliche, die eine Verfehlung begangen haben, die nach dem allgemeinen Strafrecht mit Strafe bedroht ist. Ob sich also ein Jugendlicher grundsätzlich strafbar gemacht hat, richtet sich allein nach den Vorschriften des StGB oder anderer Strafrechtsnormen, nach denen auch die Strafbarkeit eines Erwachsenen behandelt wird. Die Besonderheiten des Jugendstrafrechts betreffen also nicht die Straftatbestände, sondern vor allem die besondere Rechtsfolgenentscheidung

sowie das besondere Jugendstrafverfahren (Cornel/Trenczek 2024, S. 158). So beinhaltet das Jugendstrafrecht vom Strafgesetzbuch abweichende Regelungen für rechtliche Reaktionen aufgrund der Berücksichtigung ihres Entwicklungsstadiums.

Darüber hinaus gibt es noch das sog. Nebenstrafrecht, strafrechtliche Bestimmungen also, die im StGB nicht geregelt sind, z. B. das Betäubungsmittelgesetz oder das sog. Ausländerstrafrecht.

Die Gestaltung des Strafvollzugs regeln die Strafvollzugsgesetze der Bundesländer (vgl. Kap. 10). Auch die Gesetze zur Gestaltung des Jugendstrafvollzugs, des Jugendarrests und der Untersuchungshaft sind seit der Föderalismusreform 2006 nicht mehr bundesweit geregelt, sondern fallen in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer (vgl. Kap. 9).

1.2.1 Ablauf des Strafverfahrens

Der Ablauf eines Strafverfahrens lässt sich hier nicht in allen rechtlichen Facetten, sondern nur cursorisch darstellen. Ein Strafprozess wird üblicherweise in unterschiedliche Phasen gegliedert, grundlegend ist dabei die Unterscheidung von A) Erkenntnis- und B) Vollstreckungsverfahren:

A. Das *Erkenntnisverfahren* lässt sich wiederum in drei Phasen aufteilen:

- a. das Ermittlungsverfahren,
- b. das Zwischenverfahren und
- c. das Hauptverfahren (den Strafprozess im engeren Sinne).

Sobald bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ein für die Beteiligten möglicherweise strafbares Geschehen bekannt wird, müssen die Ermittlungsbehörden prüfen, ob die Einleitung eines *Ermittlungsverfahrens* gegen die Beteiligten notwendig ist¹¹. Im Ermittlungsverfahren geht es darum, den Sachverhalt, d. h., den Ablauf des tatsächlichen Geschehens und der Handlungen der Beteiligten zu klären. Dazu gehören gegebenenfalls nicht nur die Sicherung von Beweisen am Unfallort bzw. Tatort und die Befragung von Zeug:innen, sondern auch die Anhörung der Beschuldigten selbst. In der Regel veranlasst die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen durch die von ihr damit beauftragten Polizeidienststellen der Schutz- oder Kriminalpolizei. Im Ermittlungsverfahren werden alle notwendigen

11 Sind die Beteiligten nicht bekannt, kommt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen „Unbekannt“ in Betracht.

und verfügbaren Beweise erhoben, also auch die bzw. den Beschuldigten entlastenden Beweise. Bestätigt sich der Verdacht der Straftat, so hat die Staatsanwaltschaft verschiedene Möglichkeiten der Ahndung. Sie entscheidet nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens allein darüber, ob Anklage erhoben wird, ein Strafbefehl beantragt (und damit auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wird) oder das Verfahren mit oder ohne Auflagen eingestellt wird. Sofern das Verschulden der oder des Beschuldigten als gering anzusehen ist und ein öffentliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung nicht vorliegt, kann das Verfahren bereits bei der Staatsanwaltschaft ohne Auflagen oder gegen entsprechende Auflagen, meist Zahlung eines Geldbetrages an die Opfer, die Staatskasse oder eine gemeinnützige Einrichtung, eingestellt werden. Nach dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens übersendet die Staatsanwaltschaft die Ermittlungsakte mit der von ihr angefertigten Anklageschrift an das zuständige Gericht. Das gerichtliche Strafverfahren unterteilt sich in das Zwischenverfahren und das Hauptverfahren.

Mit Eingang der Akte bei Gericht ist die Anklage erhoben und das *Zwischenverfahren* eingeleitet. Im Zwischenverfahren entscheidet das Gericht nach Prüfung der örtlichen, sachlichen und geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Ist die Zuständigkeit des Gerichts gegeben und soll das Verfahren eröffnet werden, stellt das Gericht den Angeschuldigten die Anklageschrift zu und befasst sich mit etwaigen Einwendungen und Anträgen der Angeklagten. Es kann auch schon in diesem Verfahrensstadium einzelne Beweiserhebungen anordnen. Wenn nach Auffassung des Gerichts die angeschuldigte Person einer Straftat nicht hinreichend verdächtig erscheint, lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab.

Andernfalls beschließt das Gericht die Eröffnung des *Hauptverfahrens*, lässt die Anklage zur Hauptverhandlung zu und bestimmt für diese Verhandlung einen Hauptverhandlungstermin. Die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht ist der Schwerpunkt des Strafverfahrens (den Ablauf regelt die StPO). Auch eine Hauptverhandlung kann noch vorzeitig durch Einstellung des Verfahrens enden, z. B. bei Einstellungen wegen geringer Schuld (§ 153 StPO), gegen Auflagen (§ 153a StPO) oder im Hinblick auf andere Verfahren oder bereits ausgesprochene Strafen (§ 154 StPO). In solchen Fällen ist ein Urteil entbehrlich. Diese Einstellungen setzen in der Regel einen entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft und die Zustimmung der Angeklagten voraus – anderenfalls ergeht ein Urteil. Das Ergebnis einer Hauptverhandlung kann für die angeklagte Person mit einem Freispruch enden, aber auch mit einer Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe. Mögliche Rechtsmittel gegen das Urteil sind die Berufung und die Revision.

B. Das Vollstreckungsverfahren

Im Vollstreckungsverfahren geht es um die Vollstreckung des ergangenen Urteils. Dies bedeutet letztlich die Durchsetzung der verhängten Sanktion, z. B. einer Haftstrafe durch staatliche Organe. Das Vollstreckungsverfahren dient dazu, Art, Umfang und gegebenenfalls Dauer der Strafe zu überwachen. Bei Freiheitsstrafen gehören dazu auch die Fragen eines etwaigen Strafaufschubs, der Verhaftung zum Strafantritt, wenn die Freiheitsstrafe nach Ladung durch die Justiz nicht angetreten wird, die vorzeitige Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung sowie die anschließende Bewährungsüberwachung zur Strafvollstreckung. Zuständig für die Strafvollstreckung von Urteilen und Strafbefehlen nach Erwachsenenstrafrecht sind grundsätzlich die Staatsanwaltschaft bzw. die Rechtspfleger:innen¹². Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht wird ein:e Jugendrichter:in als Vollstreckungsleitung tätig. Die gerichtliche Kontrolle der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs, also auch Entscheidungen über eine vorzeitige Haftentlassung, liegt im Wesentlichen bei den Strafvollstreckungskammern.

1.2.2 Strafrechtliche Sanktionen

Unter strafrechtlichen Sanktionen lassen sich gesetzlich vorgesehene Strafen oder Maßnahmen verstehen, die aufgrund eines Verstoßes gegen Strafrechtsnormen verhängt werden können. Im Folgenden werden die wesentlichen strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten des deutschen Strafjustizsystems knapp vorgestellt.

Strafverzicht und Verfahrenseinstellung

Das Gericht kann trotz Vorliegens einer strafbaren Handlung von Strafe absehen, wenn bereits die Folgen der Tat für die angeklagte Person so schwer wiegen, dass die Verhängung von Strafe durch ein Gericht offensichtlich verfehlt wäre. Voraussetzung ist, dass die Tatperson für die Tat keine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten hat. Daneben können Staatsanwaltschaft und Gericht in der Hauptverhandlung, aber auch schon vor Anklageerhebung auf Strafe verzichten, indem das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird. Das setzt voraus, dass das Verfahren nur ein Vergehen (mit im Höchstmaß weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht) zum Gegenstand hat, die Schuld als

12 Rechtspfleger:innen sind Beamt:innen des gehobenen Justizdienstes an Gerichten und Staatsanwaltschaften, die die durch das Rechtspflegergesetz (RPfLG) übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht (§ 153 StPO). Nach § 153a StPO kann eine solche Einstellung des Verfahrens auch mit Auflagen, z. B. Geldbußen oder Schadenswiedergutmachung erfolgen.

Besonderheiten im Jugendstrafrecht

Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht sieht das Jugendstrafrecht spezielle Sanktionen vor, mit denen erzieherisch auf Jugendliche eingewirkt werden soll (vgl. Kap. 6). In erster Linie soll auf Jugendstraftaten mit erzieherischen Maßnahmen reagiert werden: die Rechtsfolgen und auch das Verfahren ist vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten, heißt es in § 2 Abs. 1 JGG. Hierzu gehören z. B. *Erziehungsmaßregeln* wie die Erbringung von Arbeitsleistungen, die Betreuung und Aufsicht durch eine:n Betreuungshelfer:in, die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs oder Verkehrsunterricht sowie Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich (vgl. Kap. 8). Um junge Menschen durch das Hauptverfahren möglichst wenig zu belasten, bestehen erweiterte Einstellungsmöglichkeiten vor der Hauptverhandlung. Dies gilt für Taten mit Bagatelldarakter sowie dann, wenn erzieherische Maßnahmen von anderer Seite, z. B. durch Eltern oder durch die Schule, bereits eingeleitet wurden. Außerdem kann das Verfahren in der Hauptverhandlung ohne eine Verurteilung eingestellt werden. Diese Maßnahmen im Vorfeld einer gerichtlichen Entscheidung werden unter dem Begriff *Diversion* (wörtlich übersetzt: Umleitung, Umlenkung) zusammengefasst. Eine Diversionsmaßnahme erwächst aus dem Erziehungsgedanken des JGG und aus dem Grundsatz der Subsidiarität von Strafe und bietet die Möglichkeit zur Beendigung der Strafverfolgung ohne förmliche, durch Strafurteil erfolgende Sanktionierung.

Erst wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen, können sog. *Zuchtmittel* angewendet werden. Dazu gehören insbesondere die Auflage, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, sich persönlich bei den Verletzten zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen (§ 15 JGG). Daneben kann ein Arrest angeordnet werden, d. h. Freiheitsentzug in einer besonderen Arrestanstalt als eine Art ‚Denkzettelstrafe‘ (vgl. Kap. 9.4).

Geldstrafen

Geldstrafen werden per Urteil oder Strafbefehl nach einem sog. Tagessatzsystem verhängt. Die *Anzahl* der Tagessätze, die zwischen fünf und in der Regel maximal 360 Tagessätzen umfassen kann, soll das Unrecht der Tat sowie die Schuld der Tatperson widerspiegeln und zwar zunächst unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beschuldigten. Die individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse werden erst bei der Festsetzung der *Höhe* des einzelnen Tagessatzes berücksichtigt, der je nach Einkommen zwischen 1 bis 30.000 Euro liegen kann, wobei das

Nettoeinkommen zugrunde gelegt wird. Mit der Höhe der Tagessätze soll also eine größere Sanktionsgerechtigkeit erreicht werden (kritisch hierzu Steinke 2023, S. 77 ff.). Vorrangig ist die Geldstrafe durch Zahlung zu tilgen. Kann sie nicht gezahlt werden, so kann eine Ladung zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe die Folge sein. Während bislang ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe einem Tagessatz der Geldstrafe entsprach, gilt seit Februar 2024 die Neuregelung in § 43 StGB: Der Umrechnungsmaßstab von einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 StGB wurde dahingehend geändert, dass zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Auch nach der Ladung zum Strafantritt oder während der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe hat die verurteilte Person noch immer die Möglichkeit, die Verbüßung (des Restes) durch Zahlung der Geldstrafe abzuwenden. Auf Antrag ist es möglich, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu verhindern (vgl. Kap. 14.1).

Zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe

Die zeitige Freiheitsstrafe dauert mindestens einen Monat und längstens 15 Jahre (§ 38 StGB). Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten soll allerdings nur dann verhängt werden, wenn sie aus besonderen Umständen der Tat oder der Täter:innenpersönlichkeit unerlässlich erscheint. Eine Freiheitsstrafe kann mit oder ohne Bewährung ausgesprochen werden. Mit Bewährung bedeutet, dass die Freiheitsstrafe nur dann verbüßt werden muss, wenn sich die verurteilte Person nicht bewährt, d. h., wenn in der Bewährungszeit neue Straftaten begangen werden (vgl. Kap. 7.2). Die Strafaussetzung auf Bewährung ist ausgeschlossen bei Freiheitsstrafen von über zwei Jahren.

Jugendstrafe

Auch gegen Jugendliche kann eine Freiheitsstrafe, hier bezeichnet als Jugendstrafe, ausgesprochen werden. Sie bedeutet Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt (vgl. Kap. 8). Die Dauer der Jugendstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens zehn Jahre. Heranwachsende, die einen Mord begangen haben und bei denen nach Auffassung des Gerichts das Höchstmaß von zehn Jahren wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht ausreicht, können zu einer Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren verurteilt werden. Eine Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren soll grundsätzlich bei guter Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden (Ostendorf 2018d, o. S.).